

Ortsgemeinde Langenfeld

Vorlage Nr. 060/203/2022

Beschlussvorlage

TOP

**Erneuerung des mittelfristigen
Betriebsgutachtens
(Forsteinrichtung) für den
Gemeindewald Langenfeld**

Verfasser: Nicole Steffens
Bearbeiter: Nicole Steffens
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum: 20.06.2022 Aktenzeichen:
2.7 - 866

Telefon-Nr.:
02651/8009-57

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Langenfeld beschließt, das mittelfristige Betriebsgutachten (Forsteinrichtung) für den Gemeindewald

- durch das Land (Forsteinrichtungsstelle der Landesforsten) aufstellen zu lassen
oder
- durch einen privaten Sachkundigen (sog. Forstsachverständiger) aufstellen zu lassen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Gültigkeit des mittelfristigen Betriebsgutachtens (Forsteinrichtungswerk) für den Gemeindewald Langenfeld läuft zum 01.10.2022 ab.

Planungspflicht

Die mittelfristige Betriebsplanung dient der Sicherstellung der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes unter Berücksichtigung seiner ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) und ist der Rahmen für die Aufstellung der jährlichen Forstwirtschaftspläne.

Deshalb sind Forstbetriebe ab 50 ha reduzierter Holzbodenfläche verpflichtet mittelfristige Betriebsgutachten / Forstbetriebe über 150 ha reduzierter Holzbodenfläche mittelfristige Betriebspläne aufzustellen (§ 7 Abs. 2 LWaldG). Die Gültigkeit beträgt zehn Jahre.

Für den Gemeindewald wäre somit bis spätestens zum 01.10.2022 ein neues Betriebsgutachten aufzustellen.

Auswahl des Aufstellenden

Sie haben die Wahl, das Betriebsgutachten entweder durch das Land (Forsteinrichtungsstelle der Landesforsten) oder durch private Sachkundige (sog. Forstsachverständige) aufstellen zu lassen. (§ 7 Abs. 3 LWaldG).

Förderung/Kostenfreiheit

Die Aufstellung durch das Land erfolgt für die Körperschaften kostenfrei.

Bei Aufstellung durch private Sachkundige übernimmt das Land die zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Kosten der Körperschaften in voller Höhe (excl. MwSt.) (§ 7 Abs. 3 LWaldG).

Die Beauftragung zur Aufstellung eines mittelfristigen Betriebsgutachtens erfolgt durch die Kommunalwaldbesitzenden per Ratsbeschluss. Dabei sollte insbesondere festgelegt werden, ob die Aufstellung durch das Land oder durch einen privaten Sachkundigen erfolgen soll.

Anlagen: